

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) vom 14.04.16

und Antwort des Senats

- Drucksache 21/4075 -

Betr.: Datei AURELIA des LKA 7 Hamburg/Speicherung und Prüffristen der Datei

Nicht nur zu Sportfans wird beim LKA Hamburg eine Personendatenbank geführt, sondern auch zu anderen Gruppen und Themengebieten.

Die Datei „AURELIA“ wird beim LKA 7 der Polizei Hamburg (Staatsschutz) geführt und dient „der Intensivierung der Verfolgung politischer motivierter extremistischer Kriminalität und der vorbeugenden Bekämpfung extremistischer/terroristischer Straftaten aus den Bereichen Rechtsextremismus/Fremdenfeindlichkeit und Linksextremismus“ (so das LKA in der Beantwortung eines Auskunftersuchens einer dort gespeicherten Person).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Datei AURELIA ist eine auf Grundlage von § 483 Strafprozessordnung (StPO) und § 16 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) und eine auf Basis der Anwendung CRIME errichtete Datei, in der personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden. Eine Verfahrensbeschreibung gemäß § 9 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) existiert nicht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Wie viele Beamt_innen können über die Speicherung in AURELIA entscheiden? Wie werden sie für diese offensichtlich heikle Tätigkeit qualifiziert?*
- 2. Welche Dienststellen sind zur Einspeisung von Daten berechtigt?*

Insgesamt sind 14 Beamtinnen und Beamte der Abteilung Staatsschutz, LKA 7, berechtigt, über die Speicherung in der Datei AURELIA zu entscheiden. Diese Beamtinnen und Beamten werden im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung in die Anwendung der Datei AURELIA eingewiesen. Darüber hinaus führt die Polizei fortlaufend themenbezogene Dienstunterriehte und allgemeine Anwenderlehrgänge für die Anwendung CRIME durch.

- 3. Gibt es Handlungs- und/oder Dienstanweisungen zur Erfassung, und existieren Schulungsmaterialien? Wenn ja, bitte ich um deren Überlassung. Wenn nein, bitte ich um eine Zusammenfassung der in der polizeilichen Praxis angewandten Kriterien.*

Für die Datei AURELIA existieren keine speziellen Handlungs- und/oder Dienstanweisungen oder Schulungsmaterialien. Es gibt allgemeine Schulungen für die Nutzung von Dateien, die auf der Anwendung CRIME basieren. Bei der eingabeberechtigten Stelle im Landeskriminalamt existiert eine Auflistung zu sogenannten „Eingabestandards“, die erforderliche Regelungen zur Eingabe enthält und auf Vorgaben zum Datenschutz gemäß der jeweils gültigen Errichtungsanordnung hinweist. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 4. Liegen Erfahrungen zum Umgang mit Zweifelsfällen vor, etwa in Form interner Evaluation, die der Fragestellerin überlassen werden können?*

Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

5. *Wie viele Personen aus wie vielen und welchen Dienststellen können (regelmäßig oder in Ausnahmefällen) in AURELIA recherchieren?*

Insgesamt sind 113 Mitarbeiter des Landeskriminalamtes 7 berechtigt, in der Datei AURELIA zu recherchieren (Stand 15. April 2016).

6. *Welche der gespeicherten Kriterien dienen zur Erschließung der Datei? In diesem Zusammenhang bitte ich um Bereitstellung der Screenshot(s) der AURELIA-Suchmaske(n).*

Die eingegebenen Textinformationen sind generell suchfähig. Darüber hinaus berührt die Offenlegung von Einzelkriterien der Datei AURELIA die polizeiliche Taktik und wäre dazu geeignet, dass sich von polizeilichen Maßnahmen betroffene Personen auf die polizeilichen Vorgehensweisen einstellen könnten. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei im Bereich der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität wird daher von einer weitergehenden Beantwortung abgesehen.

7. *An wen wurden in dem Zeitraum, für den noch Protokolldaten vorliegen, Daten aus AURELIA übertragen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen jeweils?*

Eine automatisierte Übertragung von Daten aus der Datei AURELIA erfolgt nicht. Folglich besteht diesbezüglich auch keine Protokollierung.

8. *Welche Löschrufen gelten? Wie viele Datensätze wurden seit Einrichtung der Datei AURELIA gelöscht?*

Es gelten die Prüf- und Löschrufen aus den §§ 15, 16 PoDVG. Daten zu Löschungen liegen der Polizei ab dem 21. September 2011 vor. Mit Stichtag 15. April 2016 sind insgesamt 3.326 gelöschte Datensätze verzeichnet.

9. *Wie sind die Prüffristen für die Datei AURELIA?*

Die Errichtungsanordnung für die Datei AURELIA sieht vor, dass die Daten von Beschuldigten und Geschädigten nach fünf Jahren, der Verdächtigen nach drei Jahren und aller weiterer Personen nach einem Jahr zu überprüfen sind. Gegenstand der Überprüfung ist das Fortbestehen der Negativprognose beziehungsweise die Erforderlichkeit hinsichtlich ihrer weiteren Speicherung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 15, 16 PoDVG.

- a. *Wie wird die Prüfung entsprechend dieser Fristen in der Praxis durchgeführt? Wer ist dafür verantwortlich?*

Siehe Drs. 21/2944. Ausgehend von Feststellungen zur Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ wurde diese Verfahrensweise für die Datei AURELIA geprüft. Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die bisherige Überprüfung ergab hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung keine Beanstandungen.

- b. *Inwiefern gibt es hierzu ein automatisiertes Verfahren?*

Siehe Drs. 21/2944. Darüber hinaus erfolgt für Kontakt-/ Begleitpersonen eine automatische Löschung, wenn zum Ablauf der Aussonderungsprüffrist keine zulässige Verlängerung erfolgt. Im Übrigen siehe Antwort zu 9. a).

- c. *Inwiefern werden Beschuldigte nach Einstellung des Verfahrens sofort aus der Datei entfernt?*

Siehe Drs. 21/2944. Im Übrigen siehe Antwort zu 9. a).

d. Wie wird festgestellt, wann die Kriterien für eine Speicherung entfallen sind?

Bei anlassbezogenen Änderungen zum Datensatz, Anträgen auf Datenlöschung oder auf Auskunftserteilung nach § 18 HmbDSG oder bei Erreichen der Aussonderungsprüffrist erfolgt eine individuelle Prüfung, die entweder zur Beibehaltung, Verlängerung oder Löschung des Datensatzes führt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu 9. a. und b. verwiesen.

10. Wird bei einer Einstellung nach §170(2) Abs. 2 StPO regelmäßig geprüft, ob noch ein Restverdacht vorliegt?

Siehe Drs. 21/2944.

a. Wie findet diese Prüfung statt?

In die Prüfung werden die Einstellungsverfügung und die Erkenntnisse aus der Ermittlungsakte einbezogen.

b. Wird der Datensatz dann gelöscht, wenn kein Restverdacht begründet werden kann?

Ja. Im Übrigen siehe Drs. 21/2944.

11. Welche Möglichkeiten haben Bürgerinnen und Bürger, um zu erfahren, welche Daten die Polizei über sie gespeichert hat?

12. Welche Möglichkeiten haben Bürgerinnen und Bürger, um die Löschung dieser Daten zu veranlassen, und welche Stelle entscheidet hierüber nach welchen Kriterien?

Siehe Drs. 21/2944.

13. Konnten durch die Speicherungen in der Datei AURELIA extremistische bzw. terroristische Anschläge verhindert werden? Falls ja, welche?

Die gespeicherten Informationen in der Datei AURELIA sind dafür vorgesehen und geeignet, die polizeiliche Bekämpfung der politisch motivierten bzw. extremistischen Kriminalität in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus/Fremdenfeindlichkeit und Linksextremismus zu unterstützen. Die Beurteilung der jeweiligen Informationen findet im Rahmen eines polizeilichen Analyseprozesses statt und dient auch dazu, präventivpolizeiliche Entscheidungen (zur Gefahrenabwehr) vorzubereiten. Intensität und Umfang der dadurch abgewehrten Gefahren sind nicht messbar.

14. Zu welchen weiteren Themen- bzw. Kriminalitätsbereichen führt die Polizei Hamburg ähnliche Dateien? Wie viele Personen sind dort jeweils gespeichert?

Die Polizei Hamburg nutzt zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr verschiedenste Dateien. Einerseits handelt es sich um Verbunddateien des Bundes und der Länder, andererseits um Dateien der Polizei Hamburg. Hierzu gehören auch CRIME-Dateien, die für verschiedenste Zwecke, wie der Ermittlungsunterstützung bei herausragenden Ermittlungsverfahren sowie für Verwaltungszwecke eingesetzt werden.